

Zentralstelle für Außenhandel

Berlin, den 23. Mai 1932.

Allg. Nr. 550.

EINGEGANGEN BEIM	
Deutschen General Konsulat	
IN MONTREAL	
am	JUN 6 1932 ★
Egeb. Nr.	_____
	_____ Anl.

An

die berufsmäßigen diplomatischen
und konsularischen Auslandsvertretungen
mit Ausnahme von Rom (Vatikan)

Betrifft: Entlastung im wirtschaft-
lichen Auskunftsdienst.

Die von den auswärtigen Vertretungen im Original mit drei Durchschlägen über die Zentralstelle für Außenhandel geleiteten Bescheide und Auskünfte an innerdeutsche Wirtschaftsorganisationen und Firmen sind seit einigen Monaten im Benehmen mit den Außenhandelsstellen einer Prüfung dahingehend unterzogen:

1. ob und in welchem Umfange die auswärtigen Vertretungen von unbekannten oder für den Export nicht in Betracht kommenden Firmen in Anspruch genommen werden und
2. ob sich unter den Anfragen aus Deutschland solche befinden, die auf Grund des bei den Außenhandelsstellen oder bei der Zentralstelle für Außenhandel vorhandenen Materials unmittelbar hätten beantwortet werden können.

Zu Punkt 1) geht aus den Berichten der Außenhandelsstellen hervor, daß die Zahl der kleineren, nicht für den Export in Betracht kommenden Firmen, die sich an auswärtige Vertretungen gewandt haben oder wenden, in einzelnen Bezirken zwar beachtlich ist, daß jedoch hierdurch eine schwerwiegende Belastung der

auswärtigen

auswärtigen Vertretungen kaum entstehen kann, umsomehr als solche Firmen bei der gegenwärtigen Organisation des innerdeutschen wirtschaftlichen Nachrichten- und Auskunftsdienstes durch die Außenhandelsstellen kaum erfaßt werden können.

Bei Punkt 2) hat sich dagegen ergeben, daß immer noch zahlreiche Firmen, aber auch Handelskammern und fachliche Bezirksverbände den auswärtigen Vertretungen Anfragen zuleiten, die von den Außenhandelsstellen und gegebenenfalls auch von der Zentralstelle für Außenhandel hätten erschöpfend beantwortet werden können.

Um die auswärtigen Vertretungen, soweit möglich, von diesen Anfragen zu entlasten, weist die Zentralstelle für Außenhandel auf folgende Maßnahmen hin, welche von einigen Vertretungen bereits mit Erfolg angewendet worden sind:

- a) Abgabe der unbeantworteten Anfragen (ohne Abgabennachricht) an die Zentralstelle für Außenhandel, welche sie dann in der Regel durch die zuständige Außenhandelsstelle beantworten läßt. Die Voraussetzung hierfür ist, daß die auswärtigen Vertretungen aus der Anfrage unmittelbar ersehen können, daß von ihnen entsprechendes Material früher schon hierher geliefert worden ist.
- b) Wenn und soweit dies nicht der Fall ist: Abgabe der unbeantworteten Anfrage mit einigen kurzen Notizen für die Antwort an die Zentralstelle für Außenhandel, welche sie gemäß a) behandelt. Das dürfte insbesondere bei Firmen- und Vertreterbenennungen der Fall sein.
- c) Bei Antworten an die anfragende Stelle in Deutschland, wenn

die

die Voraussetzungen zu a) und b) nicht zutreffen, empfiehlt sich am Schluß der Antwort ein Passus in etwa folgender Fassung:

"Im übrigen wird gebeten, für Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und Zollbestimmungen des Auslandes zunächst den Nachrichten- und Auskunftsdienst der in Deutschland vorhandenen Stellen, insbesondere der für Sie zuständigen Außenhandelsstelle in Anspruch zu nehmen."

In diesem Sinne verweist auch die Zentralstelle für Außenhandel Firmen, die bei ihr unmittelbar anfragen, an die zuständige Außenhandelsstelle und hat damit günstige Erfahrungen gemacht. Aus diesem Grunde bittet die Zentralstelle für Außenhandel auch, Firmen von dort aus nur in Ausnahmefällen unmittelbar an die Zentralstelle für Außenhandel zu verweisen. Das wird dann der Fall sein, wenn die betreffenden Unterlagen voraussichtlich nur bei der Zentralstelle für Außenhandel erhältlich sind. Eine erfolgreiche Entlastung der amtlichen Stellen von Anfragen muß in erster Linie durch Erweiterung des Kundenkreises der Außenhandelsstellen vor sich gehen.

Me.
by *W. R.*

Thürmann